

Hilfreiches und kurioses aus der Rechtsprechung

Vorausschickend gilt auch für diese Ausgabe - wie in all den bisherigen Editorials -, dass für die Beantwortung entstehender Fragen zu den nachstehend ausgeführten Themen das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG jederzeit hilfreich zur Verfügung steht. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge

Mit Beschluss vom 22. September 2023 (AZ: VIII B 64/22) hat der Bundesfinanzhof (BFH), nach gebotener summarischer Prüfung, ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge (§ 240 Abs. 1 Satz 1 AO) festgestellt, soweit diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind.

Als Begründung verweist der VIII. Senat des BFH u.a. auf den BFH-Beschluss vom 26.05.2021 (AZ: VII B 13/21) des VII. Senats des BFH, in dem auch im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge geäußert wird, soweit Säumniszuschlägen nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern sie die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern haben.

Soweit nach dem Beschluss des BVerfG hinsichtlich anderer Verzinsungstatbestände zu berücksichtigen sei, dass Steuerpflichtige im Bereich der Teilverzinsungstatbestände grundsätzlich die Wahl hätten, ob sie den Zinstatbestand verwirklichen oder ob sie die Steuerschuld tilgen und sich im Bedarfsfall die erforderlichen Geldmittel zur Begleichung der Steuerschuld anderweitig zu günstigeren Konditionen beschaffen (BVerfG-Beschluss vom 08.07.2021), müsse im Hauptsacheverfahren geklärt werden, welche Bedeutung diesen Überlegungen in Bezug auf die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe in § 240 AO zukomme, so der BFH.

Beraterhinweis:

Zu dieser Thematik ist eine bemerkenswerte Uneinigkeit beim BFH festzustellen. Haben der V. und VII. Senat ernsthafte Zweifel – wie dargestellt – sieht der VI. Senat des BFH keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge (Beschluss vom 28.10.2022 (AZ: VI B 15/22). Man kann die Münze werfen.

In der Praxis ist es empfehlenswert, die Steuerzahlungen fristgerecht zu begleichen, damit keine Säumniszuschläge entstehen. Wenn doch, ist unter Hinweis auf die V. und VII. Senate Einspruch angesagt, was die Höhe der SZ's anbelangt.

Keine Änderung nach § 173a AO bei fehlerhaftem Datenimport ins ELSTER-Portal

Versieht man sich beim Import von steuerlichen Daten in das ELSTER-Portal, ist dies kein korrigierbarer Schreibfehler aufgrund neuer Tatsachen im Sinne des § 173a AO.

Was ist passiert?

Die Steuerpflichtigen erstellten ihre Einkommensteuererklärung selbst, indem sie diese über das Portal "ELSTER Formular" der Finanzverwaltung übermittelten. Sie erklärten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung.

Das Finanzamt (FA) teilte nach Erhalt der Daten den Stpfl. mit, dass bei diesem gewählten Datentransfer (sogenanntes komprimiertes Verfahren) zum übertragenen Datensatz noch die Papieraufbereitung mit Unterschrift einzureichen sei. Dies wurde nachgeholt, worauf das FA eine antragsgemäße Veranlagung durchführte und die Einkommensteuer für das Streitjahr mit Bescheid vom 23.10.2019 festsetzte.

Am 25.10.2019 übermittelten die Stpfl. für dasselbe Streitjahr erneut eine Einkommensteuererklärung, nunmehr im sogenannten authentifizierten Verfahren ("MEIN ELSTER").

Dabei unterlief den Stpfl. hierbei ein Fehler im Datentransfer. Anstelle der für das Veranlagungsjahr maßgeblichen Erklärungsdaten, wurden irrtümlich die Daten des Vorjahres in das Formular eingespielt.

Dem FA fiel der Irrtum der Kläger nicht auf. Es wertete die neuerliche Datenübermittlung als berichtigte Einkommensteuererklärung für das Streitjahr aus und erließ am 13.11.2019 einen geänderten Bescheid gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO mit entsprechenden Änderungshinweisen.

Der Streit war vorprogrammiert, da die „neu“ festgesetzte Einkommensteuer höher ausfiel.

Im Mai 2020 beantragten die Stpfl. – jetzt Kläger - die Aufhebung des geänderten Einkommensteuerbescheids.

Ergebnis: Einspruch Klage Revision blieben erfolglos!

- Das FA lehnte den Antrag ab und verwies auf die inzwischen eingetretene Bestandskraft. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.
- Das FG wies die Klage ab. Der geänderte Einkommensteuerbescheid könne mangels einschlägiger Korrekturvorschriften nicht aufgehoben werden.
- Der BFH stellte fest, dass die Fehlerquelle - Export der falschen Steuererklärungsdaten in das Portal "MEIN ELSTER" – durch die Kläger zu vertreten sei. Dieses Versehen sei mangels Offensichtlichkeit nicht als nach § 129 AO zu werten.

Beraterhinweis:

Bei der eigenen Erstellung der Steuererklärung mit Datentransfer über ELSTER ist höchste Vorsicht und Sorgfalt geboten.

Feiertagsarbeit

Fachkräfte sichern Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung, Wohlstand und Lebensqualität. Die Sicherung des Fachkräftebedarfs ist eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte für alle Akteure aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, so das Bundesministerium für Wirtschaft und Umweltschutz auf der Website.

Wenn es jedoch darum geht, diesen „Fachkräften“ für besondere Leistungen mehr Netto vom Brutto zuzugestehen, zeigt sich die Finanzverwaltung oftmals kontraproduktiv.

Ein Beispiel:

Ein Unternehmen (später Klägerin) gewährt ihren Arbeitnehmern steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit. Bei der Berechnung des für die Bemessung der steuerfreien Zuschläge maßgeblichen Grundlohns bezog sie von ihr - aufgrund einer Gehaltsumwandlung - entrichtete Beiträge an eine zugunsten der Arbeitnehmer eingerichtete Unterstützungskasse ein.

Das Finanzamt (FA) vertrat bei einer durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung die Auffassung, dass die Beiträge der Klägerin an die Unterstützungskasse **nicht zum Grundlohn** nach § 3b Abs. 2 EStG gehörten.

Grundlohn sei nur der laufende Arbeitslohn, das tatsächlich zugeflossene Arbeitsentgelt.

Beiträge des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse stellten mangels Zuflusses keinen laufenden Arbeitslohn dar und gehörten folglich nicht zum Grundlohn.

Folge: Die von der Klägerin als steuerfreie Zuschläge behandelten Beträge entsprechend zu vermindern.

Beraterhinweis:

Selbst das ifo Instituts bestätigt in einer Studie (Wirtschaftsdienst 2023 - Heft 4, S. 253–258), dass höhere Löhne (netto!!) einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Problems Fachkräftemangel leisten. Vielleicht sollte die Finanzverwaltung diese Zeitschrift abonnieren.

Nach dem erfolglosen Vorverfahren (Einspruch) konnte durch die erhobene Klage auch das Finanzgericht (FG) mit seiner ebenfalls negativen Entscheidung die fiskalische Grundeinstellung zum Thema „mehr Netto vom Brutto“ dokumentieren.

Erst mit der eingelegten Revision beim BFH kamen **der Kläger** und damit die **fleißigen und leistungsbereiten Fachkräfte** zu ihrem Recht.

Grundlohn (laufender Arbeitslohn) steht dem Arbeitnehmer zu, wenn er diesem bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung geschuldet wird. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit

der Zuschläge aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift (zusteht) **ohne Belang**, so der BFH.

Beraterhinweis:

Die späte Bestätigung der rechtlichen Gegebenheiten durch den BFH ist eine schallende Ohrfeige für die Finanzverwaltung sowie der Finanzgerichtsbarkeit. Für Arbeitgeber und unsere fleißigen und leistungsbereiten Fachkräfte ist dieser Verfahrensweg jedoch mit gemischten Gefühlen zu betrachten, da nicht jeder Arbeitgeber diesen beschwerlichen Instanzenweg bis hin zum BFH auf sich nehmen will bzw. kann.

Aus den Erkenntnissen der vorstehenden Entscheidungen lohnt es sich, uns zu diesen oder anderen Themen Fragen zu stellen. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
©